

Anmerkung

Den Vorhang zu und alle Fragen offen?

Zum Amtssprachen-Erk. v. 4.10.2000, s.o. S. 117 ff.

von **Magdalena Pöschl**, Innsbruck

Die vorliegende Entscheidung nimmt zu einem politisch überaus bedeutsamen, zugleich jedoch mit zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten belasteten Bereich des österreichischen Minderheitenrechts Stellung, zur Frage nämlich, unter welchen Voraussetzungen nach Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien die slowenische bzw. kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zuzulassen ist. Interpretationsprobleme, die durch die Judikatur bislang nicht geklärt waren, werden in diesem Erkenntnis eindeutig – und durchaus volksgruppenfreundlich – gelöst; einzelne Fragen sind dabei allerdings offen geblieben.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß die Amtssprachen-Verordnung, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 ganz bestimmte Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt ausdrücklich nennt, für diesen Bezirk eine *abschließende* Regelung trifft, die die Zulassung der slowenischen Sprache vor den Behörden aller anderen Gemeinden Völkermarkts ausschließt (III.3.1.1. und 3.1.2.).¹ Klargestellt wird durch das vorliegende Erkenntnis weiters, daß unter einem „*Verwaltungsbezirk*“ i.S.d. Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien nicht bloß ein „politischer Bezirk“ zu verstehen ist, sondern auch die Gemeinde als kleinste territoriale Verwaltungseinheit (III.3.2.2.).² Schließlich qualifiziert der Gerichtshof die Bevölkerung der Gemeinde Eberndorf als „*gemischt*“ i.S.d. Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien. Er stützt sich dabei auf den Anteil, den die slowenischsprachige Bevölkerung in dieser Gemeinde bei der (letzten) Volkszählung im Jahr 1991 hatte, führt weiters an, wie hoch der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe bei den vorangehenden Volkszählungen seit 1951 war, und gibt schließlich wieder, zu wieviel Prozent die restliche Bevölkerung dieser Gemeinde in der Zeit von 1951 bis 1991 „windisch“– bzw. deutschsprachig war (III.3.2.3.). Die syntaktische Verknüpfung der angeführten Prozentsätze mit dem Anteil der Slowenischsprachigen im Jahr 1991 („und“, „wobei zu berücksichtigen ist“) erweckt den Eindruck, daß die *Gesamtheit* dieser Zahlen den VfGH dazu bewogen hat, die Gemeinde Eberndorf als einen Anwendungsfall des Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien zu qualifizieren. Und dieser Eindruck scheint bestätigt zu werden, wenn der VfGH einen Absatz später meint, daß am Vorliegen einer „gemischte[n] Bevölkerung“ in der Gemeinde Eberndorf „angesichts der oben angegebenen (Minderheiten)Prozentsätze“ kein Zweifel bestehen könne.

Der Leser bleibt dennoch mit Zweifeln zurück. Denn die unerklärte Präsentation dieser Prozentsätze läßt – zumindest auf den ersten Blick – nicht eindeutig erkennen, warum es auf jede dieser Zahlen ankommt und weshalb sie in ihrer Gesamtheit geeignet sind, eine Bevölkerung als „gemischt“ i.S.d. Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien auszuweisen. Geht man von den Rechtsmeinungen aus, die der Bf. im Anlaßfall und die Bundesregierung im Normprüfungsverfahren vor dem VfGH vertreten haben, so scheinen für die Beurteilung einer Bevölkerung als „gemischt“ nur zwei Zeitpunkte in Betracht zu kommen, nämlich einerseits das Jahr 1955 (Abschluß des StV Wien) und andererseits der gegenwärtige bzw. der Zeitpunkt der Prüfung durch den VfGH. Der Bf. vertrat dabei offenbar den Standpunkt, daß Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien eine zweite Amtssprache in jenen Verwaltungsbezirken zulassen wollte, deren Bevölkerung im Jahr 1955 „gemischt“ war, sodaß für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ein entsprechend hoher Bevölkerungsanteil zum *damaligen* Zeitpunkt genüge.³ Die Bundesregierung war demgegenüber der Auffassung, das in Art. 7 Z 3 erster Satz StV

Wien garantierte Sprachenrecht orientiere sich unabhängig von den historischen Gegebenheiten am jeweils *aktuellen* Stand des Volksgruppenanteils.⁴ Keine dieser Ansichten stand im Widerspruch zur bisherigen Judikatur des VfGH; der Gerichtshof schien im Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 vielmehr beide Rechtsmeinungen – alternativ – in Betracht zu ziehen, als er das Vorliegen einer „gemischten“ Bevölkerung in der Statutarstadt Eisenstadt zuerst unter Bezugnahme auf ihre (damals) aktuelle Zusammensetzung verneinte, dann aber ergänzend festhielt, daß sich an dieser Beurteilung auch nichts ändern würde, wenn man Art. 7 Z 3 StV Wien auf die (dem Abschluß des StV Wien unmittelbar vorangehende) Volkszählung 1951 bezöge, weil der Volksgruppenanteil auch in diesem Jahr zu niedrig war.⁵

In Ansehung dieser Entscheidung aus dem Jahr 1991 sind wohl mehrere Deutungen möglich, wenn der VfGH im vorliegenden Erkenntnis die Bevölkerung der Gemeinde Eberndorf als „gemischt“ beurteilt und dabei die Volkszählungsergebnisse *sowohl* aus dem Jahr 1991 *als auch* aus 1951 wiedergibt und darüber hinaus anführt, wie die Bevölkerung in dieser Gemeinde in den Jahren 1961 bis 1981 zusammengesetzt war. Zunächst könnte aus dieser Aufzählung gefolgert werden, daß der VfGH Art. 7 Z 3 StV Wien nur dann für anwendbar hält, wenn die Bevölkerung einer Gemeinde in *jedem* der genannten Zeitpunkte, seit 1951 also permanent „gemischt“ gewesen ist. Derart wörtlich wird man die Auflistung im vorliegenden Erkenntnis aber wohl nicht zu nehmen haben; denn es wäre nur schwer einsehbar, warum in einer Gemeinde, die sowohl im Jahr 1951 als auch gegenwärtig einen beträchtlichen Minderheitenanteil aufweist, eine zweite Amtssprache nur deshalb nicht zugelassen sein sollte, weil der Volksgruppenanteil dieser Gemeinde aus welchen Gründen immer vor zwanzig Jahren kurzfristig unter den für eine „gemischte“ Bevölkerung erforderlichen Prozentsatz gesunken ist. Daß der Gerichtshof durch die Wiedergabe der Volkszählungsergebnisse aus den Jahren 1961 bis 1981 ohne weitere Erklärung *zusätzlich* zu dem im StV Wien aufgestellten Erfordernis der „gemischten Bevölkerung“ auch die *Permanenz* eines Mindestanteils der Volksgruppe seit 1951 fordern wollte, ist daher wohl nicht anzunehmen. Wahrscheinlicher ist, daß der VfGH diese Zahlen bloß der Vollständigkeit halber in seine Begründung aufgenommen hat, um gleichsam eine Brücke zwischen den Ergebnissen der ersten und der letzten Volkszählung zu schlagen.⁶

* Die Autorin wird derzeit durch ein APART-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gefördert.

¹ Der VfGH tritt damit nicht nur dem Einwand der Bundesregierung entgegen, sondern auch einem Teil der Lehre, vgl. dazu näher *Kolonovits*, Einige Überlegungen zum aktuellen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Amtssprache, JBl 2001, III.2. (in Druck).

² Auch diese Frage war in Lehre und Rechtsprechung bislang nicht eindeutig geklärt, vgl. dazu m.w.N. *Kolonovits* (FN 1) III.3.a).

³ Das ergibt sich aus der Replik der Bundesregierung, vgl. III.2.2, oben S. 121.

⁴ Vgl. die unter III.2.2. wiedergegebene Äußerung, oben S. 121.

⁵ Vgl. die unter II.1.5. wiedergegebene Entscheidungspassage, oben S. 120.

⁶ Abgesondert von diesen Zahlen erwähnt der VfGH die „geheime Erhebung der Muttersprache“ vom 14. November 1976, derzufolge der Anteil der Slowenen in der Gemeinde Eberndorf

Auch vor dieser Prämisse läßt die Auflistung der Bevölkerungszahlen aus 1991 und 1951 aber immer noch mehrere Deutungsmöglichkeiten zu: Im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 wäre zunächst denkbar, daß der Gerichtshof durch die Nennung der Jahre 1991 und 1951 bloß zum Ausdruck bringen wollte, daß in der Gemeinde Eberndorf eine „gemischte“ Bevölkerung in beiden Zeitpunkten *faktisch* vorhanden war, und dann wohl auch, daß er keine dieser Betrachtungsweisen prinzipiell ablehnt. Aus der prioritären Nennung des Jahres 1991 müßte diesfalls zwar gefolgert werden, daß es dem Gerichtshof in erster Linie auf die gegenwärtige Bevölkerungsstruktur ankommt. Durch die gleichzeitige Erwähnung der Volkszählungsergebnisse aus 1951 wäre aber ebenso wenig wie im Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 ausgeschlossen, daß eine Gemeinde dem Art. 7 Z 3 StV Wien auch dann unterfällt, wenn ihre Bevölkerung zwar nicht gegenwärtig, aber doch im Jahr 1951 „gemischt“ gewesen ist.⁷ Zumindest ebenso viel spricht aber für eine andere Deutung des vorliegenden Erkenntnisses, für die Annahme nämlich, daß der VfGH durch die Erwähnung der Jahre 1991 und 1951 für die Anwendbarkeit des Art. 7 Z 3 StV Wien eine „gemischte“ Bevölkerung in *beiden* Zeitpunkten (also kumulativ) verlangt. Eine dritte, dieser Deutung im Ergebnis wohl sehr ähnliche Auslegung des vorliegenden Erkenntnisses hat *Kolonovits* als maßgeblich angesehen: Er schließt aus den vom VfGH wiedergegebenen Volkszählungsergebnissen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kontinuität des Anteils der slowenischsprachigen Bevölkerung, daß eine Gemeinde, die dem Art. 7 Z 3 StV Wien unterfällt, sich zum einen im historischen Siedlungsgebiet der jeweiligen Minderheit befinden und zudem gegenwärtig eine „gemischte“ Bevölkerung aufweisen muß.⁸

In der Gemeinde Eberndorf lag nun nach den im Erkenntnis wiedergegebenen Zahlen der slowenischsprachige Anteil im Jahr 1991 bei 10,4 %, „wobei“ – wie es im Erkenntnis heißt – „zu berücksichtigen ist“, daß auf die windischsprachige Bevölkerung in diesem Jahr 1,9 % und auf die deutschsprachige 87,2 % entfielen. Im Jahr 1951 waren nur 8 % der Bevölkerung slowenisch-, 39,8 % windisch- und 52,2 % deutschsprachig. In Ansehung dieser Zahlen könnte sich zuallererst die Frage stellen, warum der Bf. im Anlaßfall dafür plädierte, auf das Volkszählungsergebnis von 1951 abzustellen, wo doch der slowenischsprachige Anteil zum damaligen Zeitpunkt niedriger war als in allen anderen Jahren. Unklar erscheint auch, wie es kommt, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme den Anteil der slowenischen Bevölkerung im Jahr 1991 mit 12,3 % bemißt,⁹ also von einem höheren Prozentsatz ausgeht als der VfGH. Beide Unstimmigkeiten bestehen aber nur scheinbar und führen auf die richtige Spur. Geht man an sie mit einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben heran, so zeigt sich, daß der Schlüssel zur Antwort auf diese Fragen in der Berücksichtigung der *windischsprachigen* Bevölkerung liegt. Die Bundesregierung hat den Anteil dieser Bevölkerungsgruppe offenbar zu jenem der slowenischsprachigen Bevölkerung hinzugezählt (10,4 % + 1,9 % = 12,3 %), und der Bf. hat dies wohl auch getan, sodaß seine Berufung auf das Volkszählungsergebnis von 1951 bei einem Volksgruppenanteil von 47,8 % (8 % + 39,8 %) plötzlich durchaus nachvollziehbar erscheint. Für eine Zusammenrechnung der slowenischsprachigen mit der windischsprachigen Bevölkerungsgruppe sprechen auch gute Gründe. „Windischsprachig“ war bereits bei der Volkszählung 1951 eine eigene, neben dem Slowenischen bestehende Kategorie, die weder im Volkszählungsgesetz noch in den Zählungsformularen näher erläutert, als Begriff in der Literatur aber uneinheitlich verwendet wird.¹⁰

Die Volksgruppenangehörigen selbst bezeichnen mit dem Ausdruck „windisch“ jene Slowenen, die bereit sind, „ihre slowenische ethnische Identität aufzugeben“.¹¹ Aus

sprachwissenschaftlicher Sicht ist das Windische jedenfalls keine eigenständige Sprache neben dem Slowenischen und auch keine deutsch-slowenische Mischsprache, sondern ein slowenischer Basisdialekt, der zwar (wie dies in zweisprachigen Regionen üblich ist) auch Lehnwörter aus einer anderen, hier nämlich der deutschen Sprache gebraucht, aber – und das ist für die Sprachzuordnung vor allem maßgeblich – von der slowenischen Grammatik bestimmt ist.¹² Es spricht daher viel dafür, der Beurteilung einer Bevölkerung als „gemischt“ iSd. Art. 7 Z 3 StV Wien neben dem Anteil der slowenischsprachigen auch jenen der windischsprachigen Bevölkerung zugrunde zu legen. Anders als die Bundesregierung rechnet der VfGH diese beiden Bevölkerungsgruppen nicht stillschweigend zusammen, sondern weist sie getrennt voneinander aus. Ob er eine Zusammenrechnung für zulässig oder gar für geboten hält, bleibt dabei offen. Einerseits hebt er nämlich aus den wiedergegebenen Volkszählungsergebnissen den Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung heraus und stellt ihn der restlichen (windisch- und deutschsprachigen) Bevölkerung gerade gegenüber. Andererseits hält er nach der Anführung der die slowenischsprachige Bevölkerung betreffenden Zahlen eigens fest, daß dabei „zu berücksichtigen ist“, wie sich die restliche Bevölkerung zusammensetzt, also auch, wie hoch ihr Anteil an Windischsprachigen ist. Vielleicht wollte der VfGH auch diese Frage offen lassen, weil er der Ansicht war, daß ein slowenischsprachiger Anteil von 10,4 % (1991) bzw. 8 % (1951) für eine „gemischte“ Bevölkerung jedenfalls ausreicht.¹³ Nicht auszuschließen ist aber auch, daß der Gerichtshof

→ bei 3,2 % lag. Da diese Erhebung von den Kärntner Slowenen boykottiert wurde, sind ihre Ergebnisse jedoch kaum aussagekräftig (vgl. *Matscher*, Minderheitenschutz – rechtliche Aspekte, in derselbe [ed.], Wiener Internationale Begegnung zu aktuellen Fragen nationaler Minderheiten [1997] 31 [44]). Wohl aus diesem Grund hält der VfGH auch fest, daß die Ergebnisse dieser Erhebung an seiner Beurteilung der Gemeinde Eberndorf als „Verwaltungsbezirk“ mit „gemischter“ Bevölkerung nichts ändern.

⁷ Freilich wäre die Zulassung einer zweiten Amtssprache in diesem Fall nur sinnvoll, wenn die Bevölkerung der betreffenden Gemeinde gegenwärtig überhaupt noch einen Minderheitenanteil aufweist. Denn es versteht sich von selbst, daß niemandem damit gedient sein kann, wenn eine Behörde Vorkehrungen für die Zulassung einer zweiten Amtssprache trifft, deren sich keine einzige Partei je bedienen wird. Diesem Extremfall wären wohl auch jene Gemeinden gleichzuhalten, deren Volksgruppenanteil gegenwärtig ganz geringfügig ist, sodaß man letztlich neben dem (auf das Jahr 1951 bezogenen) Kriterium der „gemischten“ Bevölkerung noch einen zweiten, in Art. 7 Z 3 StV Wien jedoch nicht vorgegebenen Maßstab für den aktuell erforderlichen Mindestanteil der Volksgruppe benötigte.

⁸ Vgl. *Kolonovits* (FN 1) III.3.b).

⁹ Vgl. Punkt 3. der Stellungnahme der Bundesregierung, wiedergegeben unter III.2.2, oben S. 121.

¹⁰ Vgl. dazu m.w.N. *Pohl*, Die ethnisch-sprachlichen Voraussetzungen der Volksabstimmung, in Valentin (Hrsg.), Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite und Perspektiven (2001) (in Druck).

¹¹ Vgl. *Österreichisches Volksgruppenzentrum*, Volksgruppenreport 2001 (2000) 14. Diese Assimilationsbereitschaft der windischen Bevölkerung könnte auch die auf den ersten Blick verwunderlichen Volkszählungsergebnisse der Gemeinde Eberndorf erklären: Während der Anteil der Slowenischsprachigen im betrachteten Zeitraum, von einem kurzfristigen Anstieg im Jahr 1971 abgesehen, relativ konstant bei etwa 10 % liegt, war die Entwicklung der windisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung genau gegenläufig: Im ungefähr gleichen Ausmaß wie die Gruppe der Windischsprachigen seit 1951 an Angehörigen verlor, stieg die Zahl der Deutschsprachigen an.

¹² Vgl. dazu näher *Pohl* (FN 10).

¹³ Ein gewisses Indiz hierfür könnte in der Presseaussendung des VfGH vom 11. Dezember 2000 gesehen werden, die den Inhalt

eine Zusammenrechnung der slowenisch- und windischsprachigen Bevölkerung für ganz selbstverständlich und daher nicht weiter erklärungsbedürftig hielt. In diesem Fall hätte ihn ein Volksgruppenanteil von 12,3 % dazu bewogen, das Vorliegen einer „gemischten“ Bevölkerung iSd. StV Wien anzunehmen. Auch dabei wäre aber zu bedenken, daß der VfGH zu diesem Ergebnis im vorliegenden Fall „[ohne] Zweifel“ gelangt ist, sodaß die Anwendbarkeit des Art. 7 Z 3 StV Wien wohl auch bei einem etwas niedrigeren Volksgruppenanteil nicht von vorneherein auszuschließen wäre.

In jeder dieser beiden Lesarten verspricht die vorliegende Entscheidung der slowenischen und kroatischen Volksgruppe, also den zwei größten Minderheiten in Österreich,¹⁴ eine Verbesserung der Rechtslage. Denn in Kärnten und im Burgenland existiert eine nicht unbedeutende Zahl von Gemeinden, deren Volksgruppenanteil nach der Volkszählung von 1991 bei etwa 10 % liegt, die aber bisher nicht in eine *Amtssprachen-Verordnung*¹⁵ aufgenommen wurden.¹⁶ Gegenwärtig ist der Anteil der Windischsprachigen in diesen Gemeinden zu niedrig, um das „Zünglein an der Waage“ zu sein. Ausschlaggebend könnte diese Bevölkerungsgruppe nur werden, wenn man die Volkszählungsergebnisse von 1951 heranzieht, denn in diesem Jahr war der Anteil der Windischsprachigen in Österreich ganz allgemein bedeutend höher.¹⁷ Der VfGH hat es im vorliegenden Erkenntnis nicht ausdrücklich abgelehnt, für die Beurteilung einer Bevölkerung als „gemischt“ ausschließlich auf das Jahr 1951 abzustellen; daß er auch die Volkszählungsergebnisse aus diesem Jahr anführt, könnte im Zusammenhang mit dem Erkenntnis VfSlg. 12.836/1991 sogar auf die Bereitschaft hindeuten, seiner Beurteilung alternativ auch eine solche (aus den dargelegten Gründen¹⁸ allerdings nicht unproblematische) Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Ob in die Amtssprachen-Verordnungen wirklich auch jene Gemeinden aufzunehmen sind, deren Volksgruppenanteil zwar gegenwärtig zu niedrig ist, im Jahr 1951 aber hoch genug für eine Qualifikation als „gemischte“ Bevölkerung war,¹⁹ wird die Bundesregierung unter der nachprüfenden Kontrolle des VfGH zu entscheiden haben. Um der vorliegenden Entscheidung Rechnung zu tragen, ist neben einer Sanierung der Amtssprachen-Verordnungen auch eine Ergänzung der *Topographie-Verordnungen* erforderlich.²⁰ Die Voraussetzungen, die für die Zulassung einer zweiten Amtssprache maßgeblich sind, gelten nach dem zweiten Satz des Art. 7 Z 3 StV Wien nämlich auch für die zweisprachige Verfassung topographischer Bezeichnungen. Aus diesem Grund sind zum einen in die *Topographie-Verordnungen* alle Gemeinden aufzunehmen, deren Bevölkerung einen slowenischen bzw. kroatischen Volksgruppenanteil von etwa 10 % aufweist. Zudem wird § 2 Abs. 1 Z 2 *Volksgruppenengesetz* zu novellieren sein, weil diese Bestimmung die zweisprachige Anbringung topographischer Bezeichnungen im Widerspruch zu Art. 7 Z 3 StV Wien davon abhän-

gig macht, daß die Volksgruppenangehörigen in einer Gemeinde eine „verhältnismäßig [beträchtliche] Zahl (ein Viertel)“ erreichen.

→ der vorliegenden Entscheidung – naturgemäß stark gerafft – wiedergibt und dabei den Anteil der slowenisch sprechenden österreichischen Wohnbevölkerung im Jahr 1991 mit 10,4 % bemißt, ohne zugleich den Anteil der windischsprachigen Bevölkerung zu nennen. Wegen des abbreviatorischen Charakters einer Presseausendung kann dieses Argument freilich nur mit größter Zurückhaltung ins Treffen geführt werden.

¹⁴ Die Volkszählung 1991 weist 29.596 Kroaten und 20.191 Slowenen aus. Die Eigeneinschätzung der Volksgruppen führt zu wesentlich höheren Zahlen, nämlich 40.000 – 50.000 für die kroatische und ca. 50.000 für die slowenische Volksgruppe, vgl. *Österreichisches Volksgruppenzentrum* (FN 11) 12. S. auch den gesamteuropäischen Überblick bei Pan, *Integration nationaler Minderheiten durch nationale Partnerschaft*, in Matscher (ed.), *Wiener Internationale Begegnung zu aktuellen Fragen nationaler Minderheiten* (1997) 131 (168 ff.).

¹⁵ Vgl. neben der für das vorliegende Erkenntnis maßgeblichen Amtssprachen-Verordnung auch die Verordnungen der Bundesregierung vom 24. April 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl 1990/231 i.d.F. BGBl 1991/6.

¹⁶ Vgl. *Österreichisches Statistisches Zentralamt* (Hrsg.), *Volkszählung 1991. Hauptergebnisse I Kärnten* (1993) 24 ff.; *Österreichisches Statistisches Zentralamt* (Hrsg.), *Volkszählung 1991. Hauptergebnisse I Burgenland* (1993) 31 ff. Nach den dort wiedergegebenen Bevölkerungszahlen kämen für die Aufnahme in eine Amtssprachen-Verordnung in Kärnten die Gemeinden St. Kanzian/Klopeiner See (14,5 % slowenisch-, 1,7 % windischsprachig), Diex (11,2 % slowenisch-, 2,8 % windischsprachig), Gallizien (9,7 % slowenisch-, 1 % windischsprachig), Keutschach am See (9,6 % slowenisch-, 0,2 % windischsprachig), Köttmannsdorf (8,3 % slowenisch-, 0,3 % windischsprachig) sowie Schiefing am See (7,3 % slowenisch-, 0,5 % windischsprachig) und im Burgenland die Gemeinden Weingraben (44,5 % kroatisch), Hackerberg (15,7 % kroatisch) sowie Markt Neuhodis (11,6 % kroatisch) in Betracht. S. auch *Österreichisches Volksgruppenzentrum* (FN 11) 45; vgl. zu den Siedlungsgebieten der österreichischen Minderheiten im allgemeinen ebd., 9 ff.

¹⁷ Vgl. *Österreichisches Volksgruppenzentrum* (FN 11) 14, 45.

¹⁸ Vgl. FN 7.

¹⁹ Vgl. zB die vom *Österreichischen Volksgruppenzentrum* (FN 11) 45 genannten Gemeinden.

²⁰ Vgl. die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl 1977/306, sowie die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Burgenland), BGBl II 2000/170; s. zum folgenden auch *Kolonovits* (FN 1) IV.; *Schruiff*, Sperrklausel aufgehoben, Stimme von und für Minderheiten 37/IV 2000.

Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne

2P130/1999 – Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 13. Juni 2000 i.S. Model AG gegen Steuerverwaltung und Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau

Kirchensteuerpflicht juristischer Personen mit Art. 49 Abs. 6 aBV vereinbar / Praxisänderung nach Totalrevision der Bundesverfassung nicht angezeigt

Leitsätze des Gerichts:

«Befugnis zur Rechtsetzung und zur Steuererhebung auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens (E. 2).

Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung zur grundsätzlichen Vereinbarkeit der Kirchensteuerpflicht juristi-

scher Personen mit Art. 49 Abs. 6 aBV. Auch bei Berücksichtigung der seitherigen Entwicklungen, insbesondere des Ergebnisses der Totalrevision der Bundesverfassung, ist eine Praxisänderung nicht angezeigt (E. 3-5).»